

30/ 2015 Rundschreiben

Per Email an:

- alle Landesärztekammern

Wien, 12. Februar 2015
IB/NH

Betrifft: Nachweise zum rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet gem. § 4 Abs. 2 Z 5 Ärztegesetz 1998 idF BGBl. I Nr. 82/2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der am 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Ärztegesetznovelle ergeben sich Änderungen in der Vollzugspraxis der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Landesärztekammern bei der Eintragung in die Ärzteliste, über die wir Sie, ergänzend zum ÖÄK Rundschreiben 299/2014 vom 22.12.2014, gerne informieren möchten.

Gemäß § 4 Abs. 2 Z5 Ärztegesetz 1998 bedarf es zur Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich unter anderem eines *„rechtmäßigen Aufenthaltes im gesamten Bundesgebiet, mit dem das Recht aus Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit verbunden ist“*.

Für Staatsangehörige aus EU- und EWR-Staaten bzw. der Schweizerischen Eidgenossenschaft ergeben sich dadurch keine Änderungen. Diese genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und haben daher freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Der Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes zur Eintragung in die Österreichische Ärzteliste erfolgt wie bisher durch die Vorlage des Staatsbürgerschaftsnachweises und/oder des Reisepasses.

In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, dass kroatische Staatsbürger voraussichtlich noch bis 30. Juni 2020 dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegen und für die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit im Angestelltenverhältnis eine arbeitsmarktbehördliche Bewilligung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) benötigen. Diese Bescheinigung ist bei der Eintragung in die Ärzteliste vorzulegen.

Personen aus Nicht-EWR-Staaten benötigen eine Aufenthaltskarte, einen Aufenthaltstitel oder eine Niederlassungsbewilligung nach dem österreichischen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder müssen nach dem österreichischen Asylgesetz asylberechtigt oder subsidiär schutzberechtigt bzw. aufenthaltsberechtigt sein.

Um Ihnen die Beurteilung der Aufenthaltstitel zu erleichtern, übermitteln wir Ihnen in der Anlage eine Auflistung der Aufenthaltstitel und Niederlassungsbewilligungen, die zur Aufnahme des ärztlichen Berufes in Österreich berechtigen bzw. beschränkten oder keinen Zugang zum Arbeitsmarkt erlauben.

Bitte beachten Sie, dass ein Großteil der Aufenthaltstitel und Niederlassungsbewilligungen befristet erteilt wird bzw. nur beim auf der Kartentrückseite angegebenen Dienstgeber gilt.

Wir ersuchen daher, bei der Eintragung des Ablaufdatums des Aufenthaltstitels in Evidenz zu nehmen und die betreffenden Ärztinnen und Ärzte rechtzeitig zur Vorlage der Verlängerung bzw. des aktuellen Aufenthaltstitels aufzufordern. Ein diesbezügliches Versäumnis durch die betreffenden Ärztinnen und Ärzte hätte eine Streichung aus der Ärzteliste zur Folge.

Selbiges gilt für einen Wechsel des Arbeitgebers bei Aufenthaltstiteln, die nur beim auf der Kartentrückseite angegebenen Dienstgeber gelten. Auch hier ist die Ärztin/der Arzt verpflichtet, einen neuen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Behörde zu beantragen und der Landesärztekammer vorzulegen.

Sollten bei der Vollziehung der neuen Gesetzeslage weitere Fragestellungen auftauchen, steht Ihnen der Bereich Internationales (Mag. Nathalie Holzer, n.holzer@aerztekammer.at) für Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Artur Wechselberger
Präsident

Anlagen